



Anti-Doping im Deutschen Gehörlosen-Sportverband e.V.

Der Deutsche Gehörlosen-Sportverband e.V. (DGS) verpflichtet sich, entsprechend der Vorgaben des Anti-Doping Codes der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADC), der WADA (WADC), des International Committee for Sports for the Deaf (ICSD) das Verbot von Doping im Sport zu beachten und mit allen bestehenden Mitteln zu bekämpfen. Der DGS tritt für einen sauberen, manipulations- und dopingfreien Sport mit entsprechenden Präventionsmaßnahmen ein. Ziel der Dopingprävention ist es, die Athleten im Sinne des Fairplays und im Interesse ihrer körperlichen Unversehrtheit und Gesundheit davor zu bewahren, bewusst oder unbewusst verbotene Substanzen und Methoden anzuwenden.

Informationen aus dem Bereich Anti-Doping

Regelwerke:

Alle am Wettkampf teilnehmende Athleten, aber auch Trainer, Betreuer, Funktionäre auf Bundes- wie Landesebene haben sich an die Anti-Doping Bestimmungen zu halten und sind an die Regelwerke gebunden. Als Regelwerke sind die Anti-Doping-Ordnung des DGS, der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADC) und der Anti-Doping-Code des ICSD verbindlich.

Verstöße gegen die Regelwerke:

Ein Verstoß gegen diese Regelwerke führt für Athleten, Betreuer und Funktionäre zu einer Sanktion (Bestrafung), meist verbunden mit einer Sperre. Verstöße sind der Gebrauch, Überlassung und Besitz von verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden. Zu beachten ist ebenfalls § 6a des Arzneimittelgesetzes.

Testpool:

Zum Testpool gehören alle Kaderathleten und weitere Athleten, die von der NADA und dem DGS benannt werden. Zurzeit gehören alle A- und B-Kaderathleten dem ATP (Allgemeinen Testpool) an. Diese Zugehörigkeit gilt für ein Jahr.

Wann und durch wen werden Dopingkontrollen durchgeführt:

Man unterscheidet zwischen Wettkampf- und Trainingskontrollen. Die Wettkampfkontrollen werden vom DGS oder dem Veranstalter einer Internationalen Sportveranstaltung durchgeführt. Die Trainingskontrollen werden durch die NADA veranlasst. Im Training und bei Heimkontrollen werden die Athleten des Testpools getestet. Der DGS und die NADA behalten sich vor, zusätzlich Zielkontrollen bei einzelnen Athleten vorzunehmen.

Medikamenteneinnahme:

Falls Athleten Medikamente benötigen sollten, ist darauf zu achten, dass diese keine Wirkstoffe enthalten, die verboten sind. Die WADA (World-Anti-Doping-Agentur) veröffentlicht jährlich eine „Liste der Verbotenen Wirkstoffe und Methoden“. Nicht genehmigte oder unerlaubte Medikamente dürfen Athleten weder einnehmen noch besitzen, Betreuer diese an Athleten nicht weitergeben. Jeder Athlet ist für die Einnahme selbst verantwortlich und somit auch selbst verantwortlich, wenn verbotene Wirkstoffe in seinem Körper nachgewiesen werden. Es gibt mehrere Wege zu erfahren, ob ein Medikament verbotene Wirkstoffe enthält: In jedem Fall sollte mit dem behandelnden Arzt und/oder der Antidopingbeauftragten gesprochen werden um zu prüfen, ob das Medikament eine Substanz enthält, die auf der Verbotsliste aufgezeigt ist.



Du kannst jederzeit an die NADA eine Anfrage richten zu dem Medikament, das dir verordnet wurde. Auf den Internetseiten der NADA oder der DGS-Homepage gibt es dazu ein Formular, in das du die notwendigen Angaben eintragen kannst und das du dann per Post, Fax oder E-Mail an die NADA schicken kannst. Du kannst auch in der Medikamentendatenbank der NADA im Internet (www.nadamed.de) nachprüfen, ob das Medikament verbotene Substanzen enthält.

Enthält das Medikament Substanzen, die auf der Verbotsliste stehen, kannst du zunächst deine Ärztin oder deinen Arzt fragen, ob es Alternativen (andere Produkte) zu dem Präparat gibt. Wenn das nicht der Fall ist, musst du für das Medikament unbedingt eine medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE) beantragen und die Genehmigung abwarten, bevor du es einnimmst. Eine nachträgliche Genehmigung ist in der Regel nur möglich, wenn ein medizinischer Notfall vorliegt und die Behandlung sofort begonnen werden muss. Besondere Regelungen gelten für Asthmamittel. Du musst du der NADA den Gebrauch des Medikaments mit einem entsprechenden Formular melden und ein ärztliches Attest vorweisen können. Die NADA legt dann eine Krankenakte an und informiert dich über das weitere Vorgehen. Es muss keine Ausnahmegenehmigung beantragt werden.

Zudem gibt es eine „Beispielliste zulässiger Medikamente“ oder es kann eine Abfrage über die Online-Medikamenten-Datenbank „NADAMed“ der NADA erfolgen.

Medizinische Ausnahmegenehmigung:

Sollte man aus medizinischen Gründen auf ein „verbotenes“ Medikament angewiesen sein, kann man in den meisten Fällen eine Medizinische Ausnahmegenehmigung (Therapeutic Use Exemption = TUE oder „Declaration of Use“) bei der NADA beantragen.

Nahrungsergänzungsmittel:

Jeder Athlet ist ebenfalls für die Einnahme von Nahrungsergänzungsmitteln (NEM) selbst verantwortlich. Bei NEM kann es zu Verunreinigungen mit Stoffen kommen, die auf der Verbotsliste der WADA stehen und ggf. zu einem positiven Kontrollergebnis führen.

Weitere Informationen und Ansprechpartner:

Weitere Informationen sowie die Regelwerke und Listen sind auf unserer Homepage unter Anti-Doping oder über die Internetseite der NADA verfügbar.

Für Rückfragen steht die Antidopingbeauftragte des DGS gerne zur Verfügung.

Kontakt:

Deutscher Gehörlosen-Sportverband

Tenderweg 9

45141 Essen

Susanne Wiedemann

E-Mail: s.wiedemann@dg-sv.d